

## **Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Kassel für das Geschäftsjahr 2009**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel hat am 09. Dezember 2008 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), und der Beitragsordnung vom 04. Dezember 2007 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2009 (01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009) beschlossen:

### **A. Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan wird

|     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| I.  | in der Plan-GuV  |                 |
|     | mit der Summe der Erträge in Höhe von                  | 12.427.550 Euro |
|     | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von             | 12.402.000 Euro |
|     | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von     | 25.550 Euro     |
| II. | im Finanzplan  |                 |
|     | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 0 Euro          |
|     | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 226.000 Euro    |
|     | mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von             | 0 Euro          |
|     | mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von             | 393.100 Euro    |

festgestellt.

### **B. Beitrag**

#### **I.**

Die Beiträge zur IHK Kassel werden festgesetzt als

- Grundbeiträge
- Umlagen.

Hierbei werden als Bemessungsgrundlagen für Grundbeiträge und Umlagen der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz herangezogen, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

## II.

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
  - 2.1 Gewerbetreibenden ohne Handelsregistereintragung und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 26.000,00 Euro soweit nicht die Befreiung nach Ziff. 1 eingreift 50 Euro
  - 2.2 Gewerbetreibenden ohne Handelsregistereintragung und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über 26.000,00 Euro 60 Euro
  - 2.3 Gewerbetreibenden mit Handelsregistereintragung oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 36.000,00 Euro oder mit einem Verlust 200 Euro
  - 2.4 Gewerbetreibenden mit Handelsregistereintragung oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über 36.000,00 Euro 350 Euro
- 2.5 Vorauszahlungen auf Grundbeiträge bei Erstveranlagungen betragen bei
  - a) Gewerbetreibenden ohne Handelsregistereintragung und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert 50 Euro
  - b) Gewerbetreibenden mit Handelsregistereintragung oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert 200 Euro

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. 2.3 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK zugehörigen Kommanditgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

### III.

Als Umlagen sind zu erheben:

- bis zu einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb  
in Höhe von 76.000.000,00 Euro = 0,29 % des Gewerbeertrages  
bzw. Gewinns aus Gewerbe-  
betrieb des Jahres 2009

- für darüber hinausgehende Gewerbeerträge bzw. Gewinne aus Gewerbebetrieb  
= 0,1 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2009.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

### IV.

**IHK-Zugehörige** mit über 256.000.000,00 Euro Umsatz, über 1.000 Arbeitnehmern und ab 512.000.000,00 Euro Bilanzsumme, wobei eines dieser Kriterien erfüllt sein muss,

zahlen einen Beitrag von 10.000,00 Euro

wenn der nach Ziff. II.2. und Ziff. III. ermittelte IHK-Beitrag 10.000,00 Euro nicht überschreitet.

Für Mitglieder der Industrie- und Handelskammer mit Sitz im Bezirk der IHK Kassel und Betriebsstätten außerhalb desselben oder für Mitglieder mit Betriebsstätten im Bezirk der IHK Kassel und Sitz außerhalb desselben werden die Kriterien nach Ziff. IV ermittelt unter Zugrundelegung der Daten des Gesamtunternehmens unter Anwendung des Zerlegungsmaßstabs nach § 29 GewStG.

### V.

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2009.

### VI.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben, notfalls kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.

Soweit ein nicht im Handelsregister eingetragener Gewerbetreibender und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrags gemäß Ziffer II. 2.1 durchgeführt.

Kassel, 09. Dezember 2008

Industrie- und Handelskammer Kassel

Dr. Martin Viessmann  
Präsident

Dr. Walter Lohmeier  
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der „Wirtschaft Nordhessen“, Heft 1/2009, veröffentlicht.

Kassel, 09. Dezember 2008

Industrie- und Handelskammer Kassel

Dr. Martin Viessmann  
Präsident

Dr. Walter Lohmeier  
Hauptgeschäftsführer